

Regelungen für Chöre in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und zum Chorgesang im Gottesdienst

Das chorische Singen im Gottesdienst ist **nur für Sängerinnen und Sänger möglich, die einen „3-G-Nachweis“ oder einen „2-G-Nachweis“** vorlegen. Der Vorstand des Kirchenchores oder ein entsprechendes Vertretungsorgan entscheidet nach Rücksprache mit dem Leitenden Pfarrer, ob die 3G-Regelung oder die 2G-Regelung angewandt wird. Eine ständig wechselnde Anwendung zwischen der 3G- und der 2G-Regelung sowie eine nur auszugsweise Anwendung der jeweils geltenden Regelungsbereiche ist auszuschließen. Aufgrund der praktischen Vorteile, die sich durch eine nur einmalig notwendige Kontrolle bei der 2G-Regelung ergeben, ist diese zu empfehlen. Ein vorab eigenständig durchgeführter Schnelltest bei Anwendung der „3-G-Regelung“ ist nicht ausreichend*.

Für Chöre, deren Chorsängerinnen und Chorsänger einschließlich des Chorleiters/ der Chorleiterin alle geimpft, genesen oder getestet sind (**3-G-Regelung**), ist für den Chorgesang im Gottesdienst folgendes zu beachten:

- Zwischen den Chorsängern/-innen sind Abstände von **mindestens 1,50 Meter in alle Richtungen** einzuhalten.
- Die Anzahl der Teilnehmenden richtet sich nach der Größe der Empore bzw. des Aufführungsplatzes im Kirchenraum bei Einhaltung des Abstands von 1,50 Metern in alle Richtungen (Stehflächen im Abstand markieren).
- Der Abstand zwischen Chorleiter/innen und den Chorsängern/innen muss wenigstens 2 Meter betragen.
- Der Abstand zu den Gottesdienstbesuchern muss wenigstens 4 Meter betragen.
- **Die 3G-Regelung kann nur bei der Basis- bzw. Warnstufe nach Bundesinfektionsschutzgesetz angewandt werden. Bei der Warnstufe ist ein PCR-Test Voraussetzung. Bei der Alarmstufe kann die 3G-Regelung nicht angewandt werden.**

Für Chöre, deren Chorsängerinnen und Chorsänger einschließlich des Chorleiters/ der Chorleiterin alle geimpft oder genesen sind (**2G-Regelung**), ist für den Chorgesang im Gottesdienst folgendes zu beachten:

- Zwischen den Chorsängern/-innen sind Abstände von **mindestens 1 Meter in alle Richtungen** einzuhalten.
- Die Anzahl der Teilnehmenden richtet sich nach der Größe der Empore bzw. des Aufführungsplatzes im Kirchenraum bei Einhaltung des Abstands von 1 Meter in alle Richtungen (Stehflächen im Abstand markieren).
- Der Abstand zwischen Chorleiter/-in und den Chorsängern/innen muss wenigstens 2 Meter betragen.
- Der Abstand zu den Gottesdienst- oder Konzertbesuchern muss wenigstens 4 Meter betragen.
- **Die 2G-Regelung ist bei der Alarmstufe nach Bundesinfektionsschutzgesetz zwingend notwendig**

Des Weiteren sind alle Regeln und Maßnahmen des Hygieneschutzkonzeptes für Chorproben und Chorgesang in Gottesdiensten (siehe Anlage) und Konzerten einzuhalten.

Diese Vorgaben gelten auch für die Beteiligung von Chören bei Chorkonzerten in Kirchen.

Für Kinder und Jugendchöre gelten für Gottesdienste die gleichen Regelungen wie für Proben, die dem Hygieneschutzkonzept für Chöre zu entnehmen sind (siehe Anlage).

Für Bläserinnen und Bläser gelten die gleichen Regelungen wie für die Chöre.

***Anforderungen „negativer Testnachweis“:**

Ein Testnachweis ist ein Nachweis über einen Antigen-Schnelltest (Selbsttests sind nicht erlaubt), der 1. vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss, 2. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder 3. von einer Teststelle (z. B. Apotheken, Ärzte, zugelassene Testzentren usw.) vorgenommen oder überwacht wurde.